

Informationsblatt für Fahrzeugschaden bei Verkehrsunfall

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ich vertrete Sie in einer Unfallangelegenheit. Sie haben einen Fahrzeugschaden erlitten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf einige typische Problemfelder und Fragen bei der Schadenabwicklung aufmerksam machen, die jedoch hier nicht abschließend dargestellt werden können und nur einen ersten Überblick verschaffen können:

Unfallspurensicherung/-aufnahme

Fertigen Sie selbst Fotos von Ihrem Schaden und dem Schaden des Unfallgegners sowie Spuren auf der Straße und achten Sie darauf, dass man Ihre Fotos später noch der Unfallstelle zuordnen kann (z.B. durch Aufnahme von Übersichtsfotos und mit markanten Objekten wie Laternen oder Gully Deckel). Verlassen Sie sich nicht auf die Unfallaufnahme durch die Polizei, da diese von unterschiedlicher Qualität ist und nicht Ihre Schadenabwicklung im Blick hat. Wichtig ist auch, dass Sie Splitter auf der Fahrbahn und die Länge von Bremsspuren auf Lichtbildern festhalten, damit der Schadenhergang gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt rekonstruiert werden kann. Geben Sie in der Aufregung nach einem Unfall weder gegenüber der Polizei noch gegenüber Ihrem Unfallgegner eine Unfallschilderung ab. Hierzu sind Sie auch nicht verpflichtet und können Ihre Angaben im späteren Anhörungsverfahren jederzeit nach Rücksprache mit mir nachholen.

Schuldfrage

Wer an einem Unfall schuld ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Es gibt den so genannten Anscheinsbeweis, wonach bei einem bestimmten Geschehensablauf typischerweise einem Verkehrsteilnehmer das Alleinverschulden aufgebürdet wird. Dieser findet z.B. Anwendung bei einem Auffahrunfall, so dass dem Auffahrenden in der Regel die Alleinschuld gegeben wird. Das ist aber nicht immer so. Weiter ist zu beachten, dass es oft zu Mitverschuldensanteilen kommen kann. Wer sich im Straßenverkehr bewegt, hat eine sog. Betriebsgefahr. Diese kann im Einzelfall zwischen 25 und 30 % liegen, kommt jedoch nicht immer zum Tragen. Das Straßenverkehrsrecht geht immer aus Sicht eines Idealfahrers vor. Sofern Sie jedoch Ihre Kasko-Versicherung in Anspruch nehmen wollen, sprechen Sie das bitte vorher mit mir ab.

Schadenmeldung

Sie müssen den Unfall auch an Ihre eigene Kfz-Haftpflichtversicherung melden. Angaben nach dort und an die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung sollten Sie nur nach Rücksprache mit mir machen.

Schadenfeststellung

Die Schadenhöhe an Ihrem Fahrzeug kann per Kostenvoranschlag oder durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. Bei erkennbaren Bagatellschäden zwischen 800 und 1000 € müssen Sie aufgrund der Schadenminderungspflicht einen kostengünstigen Kostenvoranschlag zum Nachweis einholen, es sei denn es handelt sich um einen relativ neues Fahrzeug, wodurch gegebenenfalls eine Wertminderung in Betracht kommt. Das kann nur durch ein Sachverständigengutachten rechtssicher festgestellt werden.

Beachten Sie, dass Kosten hierfür nur im Rahmen der Haftungsquote letztlich erstattet werden. Sofern Sie daher von einer Mitschuld ausgehen müssen, kann auch von der gegnerischen Versicherung die Erstellung eines Gutachtens eingefordert werden.

Schadenminderungspflicht

Dies bedeutet z.B. (Aufzählung nicht abschließend!): Sie müssen sich unverzüglich um die Reparatur und Schadenabwicklung kümmern. Sie dürfen kein Mietfahrzeug in Anspruch nehmen, wenn das Fahrzeug noch fahrbereit ist oder Sie als alleiniger Fahrer des beschädigten Fahrzeuges sich im Krankenhaus befinden. Sie müssen das höhere Restwertangebot der gegnerischen Versicherung in Anspruch nehmen, sofern Sie das Fahrzeug noch nicht zuvor verkauft haben. Abschleppkosten werden nur bis zur nächsten Vertragswerkstatt erstattet.

Schadenpositionen

Es gibt den Reparaturschaden und den Totalschaden. Bei einem reinen Reparaturschaden steht es Ihnen frei, ob sie das Fahrzeug reparieren oder nur nach dem Netto-Reparaturkosten gemäß Kostenvoranschlag oder Sachverständigengutachten abrechnen. Sofern es sich um ein Fahrzeug handelt, das älter als drei Jahre ist, ist bei dieser Abrechnung mit Abzügen durch die gegnerische Kfz-

Versicherung zu rechnen. Bei einem Totalschaden gibt es auch die Möglichkeit, dass das Fahrzeug noch im Rahmen der 130 %-Grenze repariert wird. Das Fahrzeug muss aber dann mindestens 6 Monate weiter genutzt werden. Dies ist auch beim einigen Reparaturschäden im Übergangsbereich (meist bei älteren Fahrzeugen) der Fall. Dies muss im Einzelfall dann besprochen werden.

Bei einer Abwicklung auf Totalschadenbasis wird lediglich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung erstattet. Dies entspricht in der Regel nicht dem ursprünglichen Neukaufpreis des beschädigten Fahrzeuges. Sofern das verunfallte Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher bzw. fahrtüchtig ist, kann in der Regel für 14 Kalendertage ein Mietfahrzeug bis zu Ersatz-Anschaffung genutzt oder Nutzungsausfall beansprucht werden. Hinsichtlich des Restwertes versuchen die Kfz-Versicherer oftmals durch einen Anruf beim Geschädigten diesen dazu zu bewegen, das Restwertangebot der Versicherung abzuwarten. Dazu ist der Geschädigte jedoch nicht angehalten. Sollten Sie jedoch ein besseres Restwertangebot von der Versicherung erhalten, bevor Sie Ihr Fahrzeug verkauft haben (mind. zum besten Ankaufsangebot im Gutachten), dann sind Sie an das Angebot gebunden, auch wenn Sie Ihr Fahrzeug vielleicht gar nicht verkaufen wollen. Bei sehr alten Fahrzeugen akzeptieren die Versicherer meist den Restwert gem. Gutachten, sicher ist das aber nicht. Ich rate daher dringend dazu, mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung keinerlei Gespräche ohne Rücksprache mit mir zu führen.

Hinsichtlich der Erstattung von Mietwagenkosten sind Besonderheiten zu beachten! Zum einen kann der Versicherung mit einem Hinweisblatt vor Anmietung Preise vorgeben, zum anderen liegt die Mindestgrenze bei täglich 20 km, so dass es günstiger sein kann, dann Nutzungsausfall zu beanspruchen.

Ausgaben hinsichtlich der Schadenabwicklung sind in der Regel und sofern diese zu belegen sind, zu erstatten. Sprechen Sie mich im Einzelfall jeweils gerne an.

Datenbank der Versicherer

Beachten Sie, dass Schadenfälle in einer bundesweiten Datenbank abgespeichert werden, so dass die Versicherung auch bei späteren Schäden am Fahrzeug von Vorschäden Kenntnis erlangt. Geben Sie daher unbedingt bei der Begutachtung Ihres Fahrzeuges unreparierte Vorschäden an und bewahren Reparaturrechnungen auf und geben bei späteren Schäden den jetzigen Schaden als Vorschaden an.

Kleidungs-/Sachschaden/Personenschaden

Sind im Rahmen des Schadenereignisses Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände (Brille, Handy, Schmuck o.ä.) beschädigt worden, ist auch hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert zum Zeitpunkt des Unfalles. Sinnvoll ist die Vorlage von Anschaffungsbelegen und Fotografien der beschädigten Sachen, daher unbedingt aufbewahren, bis der Schadenfall abgewickelt ist.

Bei einem Personenschaden verweise ich auf das Informationsblatt hierzu.

Kostenpauschale

Als Geschädigter erhalten Sie zur Abgeltung von Porto-, Telefon- und Fahrtkosten einen allgemeinen Pauschalbetrag. Dieser ist in der Rechtsprechung mit 20 bis 30 € anerkannt. Sollten Ihnen nachweisbar höhere Kosten entstehen, wären diese konkret zu belegen.

Bei weiteren Fragen betreffend Ihren Einzelfall oder bei Zweifelsfragen wollen Sie bitte mit mir Rücksprache halten.

Ihre Rechtsanwältin Wipper